



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 01.10.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3562867

641pa/062-2026#046

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Umfahrung der DKW 804 - Hamm (Westf.) - Einrichtung“, Bahn-km 149,900 bis 150,400 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf) in Hamm

Bezug: Antrag vom 16.07.2026, Az. Projekte STE Duisburg / Hamm V.II-W

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Gegenstand des Vorhabens ist die Entlastung der Doppelkreuzungsweiche (DKW) 804 durch die Einrichtung von Umfahrmöglichkeiten zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe und Vermeidung von Rückstau. Hierzu wird eine parallele Weichenstraße zwischen der DKW 804 und der EW 895 hergestellt, einschließlich des Rückbaus mehrerer Weichen und Gleise sowie des Einbaus und der Erneuerung von Weichen und Gleisen. Ergänzend werden Gleisüberwege und

Verkehrswege hergestellt, Kabelkanäle angepasst, Weichenheizungen eingebaut und neue Masten für die Gleisfeldbeleuchtung errichtet.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen. Für das vorliegende Verfahren sind gemäß § 74 Abs. 14 UVPG die Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG sowie § 14a UVPG in der bis einschließlich 28. Juli 2026 geltenden Fassung anzuwenden, sofern das Verfahren vor dem 1. Dezember 2026 eingeleitet wurde. Die Voraussetzungen dieser Übergangsregelung liegen vor, da das vorliegende Verfahren am 16.07.2026 eingeleitet wurde.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist, durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Es handelt sich definitionsgemäß um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststts

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt insgesamt 9.105 m², davon 5.000 m² anlagebedingt und 4.105 m² baubedingt. Die Bauarbeiten werden ca. 330 Tage dauern. Es werden insgesamt sechs Masten bzw. Signale dauerhaft zurückgebaut. Insgesamt werden 1.750 m² Pflanzendecke (Vegetation) bauzeitlich und Brachflächen ohne wesentliche Anteile struktur-/artenreicher Ausprägung von rund 4.900 m² dauerhaft beseitigt.

Das geschätzte Abfallaufkommen wird mit 16.400 t angegeben, wovon 15.843 t als nicht gefährliche mineralische Bauabfälle nach AVV 17 05 geschätzt werden. Das Vorhaben ist mit bauzeitlichen bzw. abrissbedingten Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen verbunden. Zudem ist eine Zunahme des Einsatzes von Herbiziden sowie der Emissionen von Kohlenwasserstoffen durch Abtropfprozesse erforderlich. Es wird Baulärm in der nach AVV Baulärm schutzwürdigen Umgebung entstehen. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Schmier- und Treibstoffen für Baumaschinen sowie Betankungen auf der Baustelle bzw. auf dem Betriebsgelände. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Baumaßnahme befindet sich im Personenbahnhof Hamm (Westf.) an der Strecke 2650 zwischen den Betriebsstellen Hamm Hauptbahnhof (Hbf.) und Hamm Rangierbahnhof (Rbf), konkret von km 149,0 bis km 150,4. Die betroffenen Gleise und Weichen liegen im südlichen Bereich des Bahnhofs. Die Stadt Hamm gehört dem Regierungsbezirk Arnsberg an und befindet sich im östlichen Teil des Ruhrgebiets. Sie liegt im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch die vegetationsarmen Bahnanlagen geprägt. Grünflächen befinden sich als schmale Streifen in den Zwischengleisbereichen und im Übergangsbereich zu den östlich gelegenen Siedlungsflächen.

Im Umkreis der Baumaßnahme befinden sich westlich der Baumaßnahme Gebiete, die gemäß den Bebauungsplänen der Stadt Hamm als Mischgebiete (MI) festgesetzt sind. Diese befinden sich nördlich der Wilhelmstraße zwischen Viktoriastraße und Marienstraße, sowie westlich der Hobreckerstraße zwischen Otto-Brenner-Straße und Wilhelmstraße. Nordöstlich der Baumaßnahme legen die Bebauungspläne zwischen den Straßen "Hohe Straße" und "Neue Bahnhofstraße" ebenfalls Mischgebiete fest. Im südöstlichen Bereich östlich der Ostingstraße befinden sich gemäß den Bebauungsplänen Gewerbegebiete (Unterlage 11.1, S. 7).

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

Schutzgut Mensch

Die Stadt Hamm ist im Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Siedlungsraums und ist durch die verdichtete Siedlungsstruktur sowie die umfangreiche Verkehrsinfrastruktur des Ballungsraums geprägt.

Für das Vorhaben wurden die zu erwartenden Baulärmimmissionen für insgesamt drei schalltechnisch relevante Bauphasen ermittelt und gemäß der AVV Baulärm beurteilt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte während aller Bauphasen im Tageszeitraum und während der Bauphase 3 auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Im Tageszeitraum sind 2 von 15 Immissionsorten betroffen; die höchsten Beurteilungspegel liegen bei bis zu 60 dB(A). Im Nachtzeitraum kommt es während der Bauphase 3 an drei Immissionsorten zu Überschreitungen mit Beurteilungspegeln von bis zu 54 dB(A). Pegel oberhalb der jeweiligen Zumutbarkeitsschwellen von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht werden nicht erreicht. Zur Begrenzung der Baulärmemissionen werden lärmarme Baugeräte und Maschinen eingesetzt, die Anwohner frühzeitig über die Baumaßnahmen informiert und das Baustellenpersonal hinsichtlich lärmindernden Verhaltens sensibilisiert. Aufgrund der geringen Höhe der Überschreitungen, der kurzen Dauer der Bauarbeiten und der beengten Lage im Gleisbereich wird von einer mobilen Lärmschutzwand abgesehen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind aufgrund der zeitlich begrenzten baubedingten Schallimmissionen und der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Antragstellung zur Einrichtung von Umfahrungsmöglichkeiten zur Doppelkreuzungsweiche (DKW) 804 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst. Auf Grundlage der darin durchgeführten Wirkungsprognose und Konfliktermittlung sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist das Vorhaben mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommende nicht heimische Unterart wird unter Berücksichtigung ihrer Herkunft und ihres natürlichen Verbreitungsgebiets davon ausgegangen, dass sie nicht dem Schutz der FFH-Richtlinie unterliegt. Eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Im Rahmen des Vorhabens wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. Aufgrund der bestehenden Vornutzung des Vorhabenstandortes und der damit verbundenen Vorbelastung wird der Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG NRW nicht erfüllt. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche und Boden

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch die vegetationsarmen Bahnanlagen geprägt. Grünflächen befinden sich als schmale Streifen in den Zwischengleisbereichen und im Übergangsbereich zu den östlich gelegenen Siedlungsflächen. Das Landschaftsbild und die Erholungseignung sind durch die bestehenden Verkehrswege und das urbane Umfeld sowohl visuell als auch durch Lärmimmissionen deutlich vorbelastet. Eine naturlandschaftliche oder durch spezielle historische Nutzungsformen bedingte Prägung des Raumes liegt nicht vor. Das Untersuchungsgebiet kann als Landschaftsbildeinheit mit sehr geringer bis geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft eingeordnet werden (Unterlage 9.1, S. 13–14). Durch das Vorhaben sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der überwiegenden Nutzung bereits anthropogen geprägter Flächen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarten und -Pläne
- Lageplan
- Bauwerksverzeichnis
- Höhenpläne
- Querschnitt
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan

- Kabel- und Leitungsplan
- Landespflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Untersuchung zu Schall und Erschütterung
- Geotechnischer Bericht
- Altlastenanfrage
- Kampfmitteluntersuchung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Zudem erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV eine Bekanntgabe im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de).

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig